<u>N1</u> Datum

Bearbeiter: Herr Maik Neumann

Gesch-Z.: LFU-T13-

3841/908+10#264033/2022

Hausanschluss: +49 335 60676 -5219

Fax: +49 335 560-3146

T13

Antrag der Fa. Windpark Klosterfelde GmbH & Co. KG auf Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering von 4 WKA durch 1 WKA) am STO 16348 Wandlitz, Gemark. Klosterfelde, Fl. 8, Flst. 8 (Reg-Nr.: G02122)

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage im Windpark "Klosterfelde". Die Anlage hat eine Gesamthöhe von 200,00 m. Gleichzeitig baut der Antragsteller im Windpark vier alte Windkraftanlagen mit einer Höhe von je 133 m zurück.

Ergänzend zu meiner im Rahmen der formalen Vollständigkeitsprüfung mitgeteilten Nachforderungen (s. Stellungnahme vom 24.06.2022) sind nach einer tiefergehenden Prüfung der Planung weitere naturschutzrechtliche Betrachtungen erforderlich. Die Unterlagen sind weiterhin unvollständig. In Bezug auf die Art Schreiadler ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche Konflikte mit dem europäischen Gebietsschutz (s. Punkt 1) sowie mit dem besonderen Artenschutzrecht (s. Punkt 2) zu erwarten sind. Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Anlage ist derzeit nicht zu erkennen.

## 1. Natura 2000 – Europäische Vogelschutzgebiet "Obere Havelniederung"

Ca. 500 m westlich des Vorhabenbereiches beginnt das europäische Vogelschutzgebiet "Obere Havelniederung". Die Art Schreiadler ist maßgebliches Erhaltungsziel des Gebietes.

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (hier: Vogelschutzgebiet) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

"Eine Verträglichkeitsprüfung kann nur dann mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben" (s. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019; Punkt 3.3).

Im Juli 2022 kam es an einer westlich benachbarten Altanlage zu einem Totfund eines Schreiadlers aufgrund einer Kollision mit der WKA. Aufgrund dieser Tatsache kann eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass eine Vorprüfung vorliegend nicht ausreichend ist. Es ist eine vollumfängliche

Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die wertgebenden Vogelarten für das Vogelschutzgebiet sind der Anlage 1¹ des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) zu entnehmen. Als Wirkbereich sind für jede der in Anlage 1 genannten Vogelarten die in den TAK definierten Schutz- und Restriktionsbereiche heranzuziehen. Alle Arten, die von der geplanten WEA aus innerhalb dieser Radien im Schutzgebiet brüten, sind zu betrachten. Für den Schreiadler ist ein Wirkbereich von 6.000 m relevant. Für die im Kreuzbruch liegenden Brutplätze des Schreiadlers sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art und der wenigen Brutplätze im Schutzgebiet ist bereits der Verlust eines Einzeltieres als erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu werten (Rote Liste 1 = vom Aussterben bedroht).

Der Untersuchungsrahmen der Verträglichkeitsprüfung wird auf Vorschlag des Antragstellers festgelegt. Die Methoden müssen den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Faunistische Potenzialanalysen entsprechen diesen Anforderungen in der Regel nicht. Sofern geeignete Untersuchungen vorliegen, können diese (mit-) herangezogen werden. Wenn dies nicht oder nur teilweise der Fall ist, ist eine Raumnutzungsuntersuchung speziell für den Schreiadler durchzuführen. Den Antragsunterlagen liegen vier Raumnutzungsuntersuchungen in unterschiedlicher Tiefe vor. Für die Jahre 2018 bis 2020 wurden durch das Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (K&S) jeweils Raumnutzungsuntersuchungen (jeweils 30 Begehungen) durchgeführt. Für die Auswertung der Gutachten ist nur zu beachten, dass das nördliche Schreiadlerpaar 2018 nicht gebrütet hat. Im Ergebnis liegen somit keine belastbaren Daten vor. Weiterhin wurde für das Jahr 2020 nur ein Zwischenbericht eingereicht. Der Endbericht liegt uns bisher nicht vor und ist nachzureichen. Weiterhin finden in den Monaten Mai bis Juli nicht durchgehend 3 Begehungen pro Woche statt. Im Jahr 2021 wurde durch das Ingenieurbüro Klaus Lieder eine Raumnutzungsanalyse zu Weißstorch, Schreiadler und Rotmilan durchgeführt. Hier wurde der Untersuchungsumfang (20 Begehungen) beim Schreiadler an den Windkrafterlass Anlage 2 angepasst. Diese Untersuchungstiefe ist als vertiefte Prüfung, bei Unterschreitung des Schutzabstandes, nicht ausreichend.

Die Durchführung einer Raunnutzungsanalyse (RNA) setzt eine vertiefte Einzelfallprüfung mit entsprechender Untersuchungstiefe voraus. Für derartige atypischen Sonderfälle sind keine standardisierten Untersuchungsanforderungen festgelegt. Vielmehr ist für jeden Einzelfall vom jeweiligen Vorhabenträger ein Untersuchungsvorschlag zur Prüfung beim LfU einzureichen.

Auf folgende Punkte ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

- Vor Durchführung von Untersuchungen ist eine Nahrungsflächenanalyse erforderlich. Auch auf dieser Basis sind geeignete Beobachtungspunkte im Vorfeld festzulegen.
- Der Untersuchungsbereich muss vor allem das Vorhabengebiet umfassen. Untersuchungen am Horst und Störungen der Brut sind zu unterlassen.
- Es sind in der Regel zwei Untersuchungsjahre notwendig, die jeweils die vollständige Fortpflanzungsperiode abdecken müssen.
- Es ist mindestens ein Erfassungstag pro Woche vorzusehen, während der Jungenaufzucht in den Monaten
  Mai Juli sind jeweils 2 weitere Termine erforderlich. Die tägliche Untersuchungszeit umfasst jeweils 8
  Stunden und muss die artspezifischen Hauptaktivitätsphasen berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 – Nr. 3 von 01. Februar 2013

- Alle beobachteten Individuen sind in Tageskarten einzutragen, d.h. auch solche, die von den Beobachtungspunkten außerhalb des Schutzbereichs um den Horst beobachtet werden. Ihr Verhalten ist tabellarisch aufzulisten mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Wetterbedingungen, Anzahl beobachteter Individuen und ihres Verhaltens (z.B. Balz, sitzend, Nahrung suchend, Beute tragend, Direktflug, Thermikkreisen, Horstverteidigungsflüge, Übungsflüge der ausgeflogenen Jungvögel). Die Detailschärfe ist so genau wie möglich anzugeben und kartografisch abzubilden. Mit zunehmender Entfernung ergeben sich Ungenauigkeiten.
- Eine fachlich seriöse Beobachtung ist für Entfernungen größer als zwei Kilometer nicht möglich. Dies ist bei der Wahl der Beobachtungspunkte sowie der Anzahl eingesetzter Beobachter zu beachten.

Die Untersuchungszeit ist an der Fortpflanzungsperiode der betreffenden Arten auszurichten. Sie hat den Zeitraum der Revierbesetzung bis zum Verlassen der Niststätte bzw. bis zur Auflösung des Familienverbandes zu umfassen, wobei mindestens 50 % der Erfassungstermine in der Zeit der Jungenaufzucht liegen soll (Schreiadler Fortpflanzungsperiode: Mitte/Ende April bis Mitte September; Jungenaufzucht: Mitte Juni bis Ende August).

Die tägliche Erfassungsdauer beträgt beim Schreiadler mindestens 8 Stunden. Die Beobachtungstage haben alle relevanten Tageszeiten zu umfassen.

Die weiteren Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung sind der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 zu entnehmen.

## 2. Besonderer Artenschutz

Neben der Thematik der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen. Mit der 4. Novelle der Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 wurden u.a. neue Beurteilungskriterien für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der signifikant erhöhten Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert (§ 45b Abs. 1 – 6) sowie Regelungen zum Repowering erlassen (§ 45c BNatSchG). Während die § 45b Abs. 1 – 6 nur auf Verlangen des Vorhabenträgers vor dem 01.02.2024 anzuwenden sind (s. § 74 Abs. 5 BNatSchG), gelten die Regelung des § 45c zum Repowering seit Bekanntmachung des neuen Gesetzes. Vorliegender Antrag erfüllt die Kriterien nach § 45c Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 45 c) Abs. 2 müssen die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist.

Es ist eine Delta-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Verhältnis von genehmigtem Zustand hervorgerufen durch die Bestandsanlage und dem beantragten Repoweringvorhaben erforderlich. Es hat eine differenzierte und artbezogene Betrachtungsweise zu erfolgen. Es ist darzulegen, ob die artenschutzrechtlichen Belange zum Zeitpunkt der Genehmigung der Altanlagen bereits berücksichtigt wurden (Nachweis z.B. über alten Genehmigungsbescheid).

Der Vorhabenträger hat einen gutachterlichen Vergleich der artbezogenen Auswirkungen der Bestandsanlage und des Repoweringvorhabens unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren zur Prüfung vorzulegen. Da in § 45c Abs. 2 BNatSchG keine Kriterien benannt sind, anhand derer die Auswirkungen bewertet werden können, ist eine Prüfung mit erheblichen fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Alternativ kann das Repoweringvorhaben in Bezug auf das Tötungsverbot anhand der Maßstäbe des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG beurteilt werden.

Ergänzend zu den im neuen BNatSchG genannten Regelungen zur Prüfung des Vorhabens nach § 45b Abs. 2 bis 5 plant das MLUK in einem Anwendungserlass entsprechende Standards zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen zu setzen (aktuell läuft das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Anwendungserlasses). Da bei der Prüfung des § 45b Abs. 2 bis 5 nur das Tötungsrisiko betrachtet wird, die Art Schreiadler jedoch auch eine erhebliche Störungsempfindlichkeit aufweist, ist im Rahmen des Anwendungserlasses auch die Berücksichtigung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 BNatSchG ((indirekte) Zerstörung / Beschädigung der Niststätte) vorgesehen. In diesem Zuge sollen in der Zukunft nicht mehr einzelne Horste, sondern der Brutwald (nah beieinander gelegene Wechselhorste) bei der Abstandsbetrachtung herangezogen werden. Die Brutwaldkulisse liegt im Entwurf vor. Die geplante WEA hat einen Abstand von ca. 2950 m zum Brutwald. Sie liegt damit in einem Bereich, der von WEA in Brandenburg auch zukünftig freigehalten werden soll (3000 m um die Brutwälder).

Auch wenn beim Repowering nach § 44c Abs. 4 BNatSchG hinsichtlich der Alternativenprüfung geringere Anforderungen bestehen, ist aktuell nicht zu erkennen, dass beim Schreiadler als einer sehr seltenen, vom Aussterben bedrohten Art mit einer besonderen Verantwortung des Bundeslandes Brandenburg für den Erhalt die weiteren Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG vorliegen.

Sofern der Antragsteller das Vorhaben weiterverfolgt, sind die artenschutzrechtlichen Unterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Aufgrund dieser grundlegenden entscheidungserheblichen Belange erfolgte keine weitergehende Prüfung des Antrags – auch nicht in Bezug auf die bislang eingegangenen Nachreichungen.

Dieses Dokument wurde am durch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.